

## **M e r k b l a t t z u r Ü b e r g a n g s r e g e l u n g**

### **für die erste juristische Staatsprüfung**

Auf Grund des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen vom 22. Oktober 1993 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. September 2003 (Nds. GVBl. S. 346) wird u.a. die bisherige juristische Staatsprüfung durch eine erste Prüfung, bestehend aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung, ersetzt.

Für die Übergangszeit vom alten zum neuen Recht gilt Folgendes:

#### **I. Prüfung nach neuem Recht**

1. Gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 1 des o.g. Gesetzes findet für Studierende, die ab 01. Oktober 2003 (also ab Wintersemester 2003/2004) ihr Studium aufgenommen haben, neues Recht Anwendung.
2. Ebenso gilt nach Art. 3 Abs. 2 S. 1 neues Recht für Studierende, die vor dem Juli 2003 ihr Studium begonnen haben und sich nicht bis zum 01. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben. Die staatliche Pflichtfachprüfung kann ab dem Prüfungsdurchgang, der auf das Wintersemester 2004/2005 folgt, abgelegt werden. Ein Anspruch auf Ausbildung und Prüfung im universitären Schwerpunktbereich besteht ab dem Wintersemester 2004/2005 (Art. 3 Abs. 3. S. 1 u. 2).

#### **II. Prüfung nach altem Recht**

1. Für Studierende, die vor dem 01. Juli 2003 ihr Studium angetreten haben und sich bis zum 01. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung melden, finden die bisher geltenden Vorschriften zum Studium und zu dieser Prüfung nach dem NJAG vom 22. Oktober 1993 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. September 2001 (Nds. GVBl. S. 614) Anwendung.
2. Voraussichtlich werden aus Kapazitätsgründen nicht alle Studierenden, die sich zeitnah vor dem 01. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung nach altem Recht melden, in einem Prüfungsdurchgang geprüft werden können. Sie werden auf Antrag statt für den nächsten Prüfungsdurchgang einem von ihnen zu benennenden und im Jahre 2007 beginnenden Prüfungsdurchgang zugewiesen. Dabei wird dringend empfohlen, einen möglichst früh im Jahr 2007 gelegenen Prüfungsdurchgang zu wählen, da die Prüfung des letzten Durchgangs erst frühestens Mitte 2008 beendet sein dürfte.
3. Liegen zum Zeitpunkt der Meldung vor dem 01. Juli 2006 für einen Prüfungsdurchgang im Jahre 2007 einzelne Zulassungsvoraussetzungen, die erst während des Studiums erworben werden, noch nicht vor, so können diese bis Ende Oktober 2006 erbracht und nachgewiesen werden.